**Verleihbedingungen für Lastenräder**

*Die Verleihbedingungen bilden das Kernstück des zwischen VermieterIn und MieterIn abgeschlossenen Vertrags zur kurzzeitigen Ausleihe eines Lastenrads. das-lastenrad.at stellt diese Verleihbedingungen für Lastenräder den NutzerInnen als Serviceleistung zur Verfügung. Diese Verleihbedingungen sind als Vorschlag zu verstehen und können von den Lastenrad VermieterInnen individuell angepasst als Grundlage für ihre Verträge mit den MieterInnen verwendet werden.*

* Die / der MieterIn muss 18 Jahre oder älter sein, ein Fahrrad im Verkehr sicher beherrschen können und die Straßenverkehrsordnung für Radfahrende kennen.
* Als Kaution muss die / der MieterIn einen gültigen Lichtbildausweis und eine Kaution hinterlegen sowie der Übergabevertrag zu unterzeichnen.
* Die/der VermieterIn haftet in keinem Fall für die/den MieterIn und deren Verhalten. Es ist die Pflicht der Mieterin / des Mieters auf alle gültigen Gesetze und Regelungen zu achten.
* Die / der MieterIn verpflichtet sich, das Lastenrad sorgsam und sachgemäß zu gebrauchen und es nicht an Dritte weiterzugeben.
* Die / der VermieterIn übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Lastenrads. Die Nutzung des Lastenrades erfolgt auf eigene Gefahr.
* Die / der MieterIn ist mit der Handhabung von Lastenrädern vertraut oder hat dies dem / der VermieterIn mitgeteilt, falls er / sie noch nicht mit der Handhabung von Lastenrädern vertraut ist. Ist der / die MieterIn nicht mit der Handhabung von Lastenrädern vertraut, hat er / sie eine Einschulung durch den / die VermieterIn erhalten.
* Die/der MieterIn muss sich selbst vor Fahrtantritt von der Verkehrstauglichkeit und Sicherheit des Lastenrads überzeugen. Etwaige Mängel sind unverzüglich der / dem VermieterIn zu melden. Sollte das Lastenfahrrad einen Mangel aufweisen, welcher die Verkehrssicherheit beeinflusst, darf das Lastenrad nicht genutzt werden.
* Der Radlgeber übernimmt keine Gewährleistung für einen verkehrstauglichen Zustand des Transportfahrrades.
* Bei Lastentransport muss sich die / der MieterIn vergewissern, dass die Ladung gut gesichert ist. Transportierte Kinder müssen Helme tragen und mit Gurten gesichert sein.
* Die / der MieterIn ist für die Dauer der Ausleihe (von der Abholung bis zur Rückgabe) des Lastenrades für dieses verantwortlich.
* Die Nutzung des Rades erfolgt auf eigene Gefahr. Die/der AusleiherIn verpflichtet sich, das Transportfahrrad sachgemäß zu gebrauchen und es nicht an Dritte weiterzugeben (§§ 972 und 978 ABGB). Es ist der / dem MieterIn untersagt Umbauten am Lastenrad vorzunehmen.
* Das Lastenrad muss immer, auch bei kurzzeitigem Parken / Abstellen, mit dem ausgehändigten Schloss abgesperrt und nach Möglichkeit an einem festen Gegenstand (Fahrradbügel, Laterne etc.) angeschlossen werden.
* Falls das Lastenrad gestohlen wird, sind die/der MieterIn verpflichtet den Fahrraddiebstahl bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
* Die / der MieterIn haftet für Verlust oder Untergang des Lastenrads oder einzelner Teile davon, sofern das Lastenrad nicht ordnungsgemäß genutzt, abgestellt und abgesperrt wurde. Hier genügt bereits leichte Fahrlässigkeit gem. §979 ABGB
* Die/der AusleiherIn haftet für (Unfall-)Schäden jeglicher Art, die während des Nutzungszeitraums am Fahrrad entstehen, insbesondere Fahrradschäden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, Wertminderung, Rückholkosten/Bergungskosten und Reparaturkosten, bis zum Betrag von xxx€[[1]](#footnote-2) (Selbstbehalt der Versicherung) bzw. falls die für die Räder vom Radbesitzer abgeschlossene Versicherung den Schaden nicht deckt. Der reine Fahrradschaden (maximal in Höhe des Wiederbeschaffungswertes von 5.000 Euro) ist bis zum nächsten Monatsersten zu ersetzen. Alle Mängel (z.B. auch kleine Mängel wie Reifenschaden, Felgenschaden, Lackschäden oder Gangschaltungsdefekte) müssen dem Radlgeber so rasch wie möglich, spätestens aber bei Rückgabe des Rades gemeldet werden.
* Die/der AusleiherIn haftet gegenüber dem Radlgeber bzw. Radbesitzer für alle Veränderungen oder Verschlechterungen am Transportfahrrad, sofern diese auf nicht vertragsgemäßem Gebrauch beruhen. Darüber hinaus haftet der/die AusleiherIn auch für Verlust und Untergang des Fahrrades oder einzelner Teile davon jedenfalls bis zu einer Höhe von xxx € (Selbstbehalt der Versicherung), darüber hinaus insofern die dadurch entstanden Schäden nicht von einer etwaigen Diebstahlsversicherung des Rades abgedeckt werden. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls ist der Radlgeber von dem/der AusleiherIn innerhalb von 24 Stunden zu verständigen. Der Wiederbeschaffungsaufwand (maximal in Höhe des Wiederbeschaffungswertes von 5.000 Euro) ist bis zum nächsten Monatsersten zu ersetzen. Schäden am Lastenrad sind durch den / die MieterIn unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe des Lastenrads dem / der VermieterIn zu melden
* Der/die AusleiherIn hinterlegt beim Radlgeber eine Kaution, die bei Rückgabe des Rades rückerstattet wird, falls keine Schäden oder Zusatzaufwände für den Radlgeber wie z.B. gravierende Verspätungen der Rückgabe oder neue Verschmutzungen des Rades aufgetreten sind. In diesen Fällen darf die Kaution vom Radlgeber einbehalten werden.
* Optional: Die /der MieterIn haftet für alle Personen- und Sachschäden, auch für Unfall- und Haftpflichtschäden, die sie/er während der Nutzung des Lastenrads sich selbst oder Dritten zufügt. Damit eine Ausleihe an die / den MieterIn möglich ist, muss sie/er im Besitz einer Privathaftpflichtversicherung sowie einer Kranken- und Unfallversicherung sein.
* Das Fahrrad muss pünktlich zur vereinbarten Zeit zurückgegeben werden. Wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen nicht möglich ist, muss die/der MieterIn die/den VermieterIn unverzüglich verständigen.
* Die Haftung der Vermieterin / des Vermieters ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
* Bei gröberen Verletzungen der Verleihbedingungen darf der/die AusleiherIn durch den/die RadlgeberIn von einer Ausleihe ausgeschlossen werden.

1. Anmerkung: Dieser Betrag sollte so hoch gewählt werden wie der „Selbstbehalt“ der eventuell vorhandenen Versicherung oder der „Zeitwert“ des Fahrrads. Beispiel: Laut der Verleihbedingungen von Heavy Pedals muss die/der MieterIn im Fall des Diebstahls des Fahrrads 600 Euro zahlen. [↑](#footnote-ref-2)